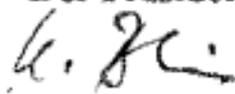


Statuten-Annex betreffend Schiessanlage 25 m.

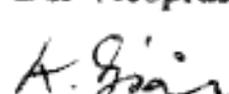
Allschwil, 20. 02. 2001

- a. Zur Benützung der 25 m Schiessanlage haben alle A bzw. B und Ehrenmitglieder eine einmalige Lizenzgebühr von Fr. 200.-, laut Beschluss der ausserordentlichen GV vom 19. Juli 1999 zu entrichten. Der Betrag wird im Falle einer Mitgliedschaftsänderung nicht zurückerstattet.
- b. Der nichtlizenzierte Schütze gleich welcher Mitgliedschaft hat kein Anrecht auf Training für das obligatorische Bundesprogramm, kann aber dasselbe mit zwei vorgängigen Probeschüssen nach Reglement auf der 25 m Schiessanlage absolvieren.
- c. Der nichtlizenzierte Schütze gleich welcher Mitgliedschaft hat kein Anrecht auf Training für das Eidg. Feldschiessen, kann aber dasselbe nach Reglement auf der 25 m Schiessanlage absolvieren, sofern Allschwil der Austragungsort ist.

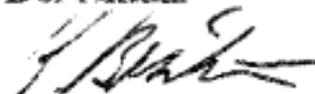
Der Präsident Der Vicepräsident Der Aktuar



Karl Blum



Karl Gisin



Kurt Breitmaier